

VERFASSUNGSVORSCHLAG D

I. Grundrechte

Artikel 0 (Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen)

(1) In besonderen Fällen können die Grundrechte eingeschränkt werden. Diese besonderen Fälle sind:

- Seuchen
- Naturkatastrophen
- vergleichbare Gefahren, entsprechend einer Einschätzung durch Regierung und Parlament

(2) Die Grundrechte können nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments verändert werden.

Artikel 1 (Menschenwürde)

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 2 (Freiheitsrechte)

Jeder hat das Recht seine Persönlichkeit frei zu entfalten.

Jeder hat das Recht auf sein eigenes Leben.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 4 (Glaubensfreiheit)

Jeder hat das Recht, das zu glauben, was er möchte.

Artikel 5 (Meinungsfreiheit)

Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern.

Artikel 6 (Versammlungsfreiheit)

Jeder hat das Recht Vereine und Gemeinschaften zu bilden.

Artikel 7 (Berufsfreiheit)

Jeder kann frei entscheiden, welchen Beruf er ausüben möchte.

Artikel 8 (Eigentumsrecht)

Das Eigentum wird gewährleistet.

VERFASSUNGSVORSCHLAG D

II. Staatsstrukturprinzipien

XY ist ein demokratischer und sozialer Staat.

III. Partizipation

Artikel 9: Parteien

- (1) Meinungen der Parteien sollen verschieden sein (Konkurrenz).
- (2) Parteien müssen mindestens 20 Personen beinhalten (außer bei einem Parteienbündnis (min. 40 Personen)).
- (3) Es dürfen maximal fünf Parteien mit jeweils max. 20 und min. 8 Parteiangehörigen im Parlament sitzen.
- (4) Parteien mit gleichen Ideen dürfen sich zusammentun (Parteienbündnis).

Artikel 10: Regeln der Meinungsfreiheit

- (1) Parteien und Demonstrationen müssen den Prinzipien der Verfassung entsprechen.

Artikel 11: Bürgerinitiativen

Es dürfen Bürgerinitiativen gegründet werden, sie müssen jedoch beim Staat angemeldet werden.

Artikel 12: Demonstrationen

- (1) Demonstrationen müssen angemeldet werden (Ort und Zeitraum).
- (2) Es darf nur mit Zustimmung demonstriert werden.

Artikel 13: Streik

Es darf nicht gestreikt werden.

Artikel 13: Referendum

- (1) Das Referendum findet vor dem Projekt statt (Parteien)
- (2) Volksabstimmungen sind anonym und finden in der Klasse bzw dem Kurs statt.

IV. Wahlrecht

Artikel 14 Wahlberechtigte

Jeder Bürger des Staates mit gültigem Staatsausweis darf sich frei an den Wahlen beteiligen. Die Beteiligung an den Wahlen ist freiwillig.

VERFASSUNGSVORSCHLAG D

Artikel 15 Wahlrechtsgrundsätze

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Artikel 16 Wahlmodus und Wahlkreise

- (1) Die Wahl findet nach dem Prinzip einer absoluten Mehrheitswahl statt.
- (2) Jeder Kandidat muss mindestens x % der Gesamtstimmen erreichen, ansonsten muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.
- (3) Beim zweiten Wahlgang muss der Kandidat mindestens y % erreichen.
- (4) Der Wahlkreis entspricht für die Schüler der Klassen 5-10 ihrer Klasse, für die Kursstufe I den sechs Deutschkursen. Die Lehrerschaft wählt in insgesamt fünf Wahlkreisen, sodass es insgesamt 40 Wahlkreise gibt.

Artikel 17 Entzug des Wahlrechts

- (1) Einem Bürger darf das Wahlrecht entzogen werden, sollte ein Gericht diesen als eine Gefahr für die Demokratie des Schulstaates einstufen.
- (2) Das Wahlrecht eines Bürgers kann durch ein Gericht bzw. den Regierungschef wiederhergestellt werden.

Artikel 18 Wahlperiode

- (1) Das Parlament wird auf ewig seine Macht innehalten (also diese eine Woche), außerdem gibt es ein Verbot dieses aufzulösen.
- (2) Das Parlament nimmt seine Arbeit unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf.

Artikel 19 Präsidium und Geschäftsordnung

- (1) Das Parlament wählt einen Schriftführer, der dazu verpflichtet ist auf Bitte von??? die Sitzungsprotokolle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Sitzungen sind nach Forderungen der Bürger öffentlich zu halten. Ausnahmen können von den Parteien mit einer Mehrheit entschieden werden.

V Parlament

Artikel 20 Parlament des Volkes

Das Parlament muss im Sinne des Volkes handeln. Politische Mandatsträger sind dazu verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen das Beste für das Volk zu entscheiden

Artikel 21 Rechte der Parlamentsangehörigen

Parlamentsmitglieder können von einer Regierungsmehrheit (90%) oder einer Parlamentsmehrheit von (50%) aus ihrem Amt enthoben werden.

VERFASSUNGSVORSCHLAG D

Artikel 22 Gesetzesentwürfe

Das Parlament kann der Regierung Gesetzesvorschläge unterbreiten.

Artikel 23 Transparenz

- (1) Das Parlament ist dazu verpflichtet öffentlich und transparent zu agieren.
- (2) Abstimmungsergebnisse müssen bedingungslos für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

VI. Regierung

Artikel 24 Zusammenstellung der Regierung

Die Regierung besteht aus xy Ministern und dem Regierungschef.

Artikel 25 Ministerwahl/-ernennung

- (1) Die Minister werden vom Parlament bestimmt und abgesetzt.
- (2) Die Regierung kann Minister absetzen und aus Parlament verweisen.
- (3) Der Regierungschef kann Ministerkandidaten vorschlagen, die aber vom Parlament bestätigt werden müssen.
- (4) Ministerämter müssen von Parlament und Regierungschef vorgeschlagen und bestätigt werden, neue Ministerämter können je nach Ermessen beider Institutionen neu geschaffen oder abgeschafft werden.

Artikel 26 Wahl des Regierungschefs

- (1) Der Regierungschef wird vom Parlament aus der stärksten Parlamentspartei bestimmt und abgesetzt.
- (2) Gewählt ist, wer hinter sich eine klare Mehrheit (50%+) vereinigt und eine funktionierende Regierung aufstellen kann.
- (3) Sollte das Parlament ein Misstrauensvotum durchführen und ein Ergebnis von mindestens 50% gegen den aktuellen Regierungschef vorliegen, ist dieser nicht mehr in der Lage, eine funktionierende Regierung aufzustellen und muss vom Parlament neu gewählt werden.
- (4) Der Regierungschef kann von einer Zweidrittelmehrheit der Minister der Regierung in einer Misstrauenswahl abgesetzt werden.

VERFASSUNGSVORSCHLAG D

Artikel 27 Vertretung des Regierungschefs

(1) Der Regierungschef ernennt vor seiner Abwesenheit einen Minister, der während seiner Abwesenheit seine Pflichten übernimmt.

(2) Sollte keine Vertretung ernannt worden sein, übernimmt der Innenminister diese Aufgabe.

(3) Sollte gegenüber der Vertretung ein Misstrauen vorliegen, kann diese nach Artikel xy vom Parlament und der Regierung durch einen Angehörigen der Regierung ersetzt werden.

Artikel 28 Gesetzgebung

(1) Gesetze werden von der Regierung entworfen und dem Parlament zur Abstimmung präsentiert.

(2) Gesetzesvorschläge können von jedem Parlamentsmitglied der Regierung vorgeschlagen werden.

(3) Gesetzesvorschläge können durch eine Petition, von der Bevölkerung oder von Regierung vorgeschlagen werden, diese Petition muss mindestens Unterschriften von 10% der Bevölkerung enthalten.

(4) Ein Gesetz wird in Kraft gesetzt, wenn es eine (2/3) Mehrheit im Parlament erreicht hat und funktioniert.

Artikel 29 Regierung - Rechte und Pflichten

(1) Die Regierung regiert den Staat im besten Sinne der Bevölkerung.

(2) Die Regierung muss effizient arbeiten und den Staat repräsentativ leiten.

(3) Die Regierung kann nach Ersuchen des Regierungschefs aufgelöst werden. Dies resultiert in einer neuen Regierungsbildung durch das Parlament.

(4) Die Regierung kann nach Ersuchen einer Ministermehrheit (2/3) aufgelöst werden, dies resultiert in einer neuen Regierungsbildung durch das Parlament.

(5) Die Regierung kann nach Ersuchen einer Parlamentsmehrheit (50%) aufgelöst werden, dies resultiert in einer neuen Regierungsbildung durch das Parlament.

(6) Die Regierung muss Gesetzesvorschläge ausarbeiten.

(7) Die Regierung muss dafür sorgen, dass der Staat und dessen politisches System funktionieren.

VII Verwaltung

Die Verwaltung des Staates erfolgt durch die unten genannten Behörden:

VERFASSUNGSVORSCHLAG D

- Staatspolizei
- Umweltamt/Umweltbehörde
- Finanzbehörde
- Technisches Hilfswerk
- Agentur für Arbeit
- Sanitätsstation

Artikel 30 Gründung der Behörden

[1] Die Regierung regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

[2] Die Regierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

[3] Die Regierung ist für die Bildung, Zusammensetzung und das funktionale System zuständig.

Artikel 31 Verwaltungsverfahren

[1] Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt alles, was die Verwaltung tut und wie sie es tun darf. Es enthält die grundsätzlichen Regeln für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden (allgemeine Verfahrensgrundsätze, die für alle Behörden gelten).

[2] Jede Behörde hat ein weitgehendes Ermessen/ Ausmaß bei der Gestaltung des Verfahrens.

[3] Das Verfahren ist effizient und zügig durchzuführen. Die eingesetzten Ressourcen sollen sparsam und effizient eingesetzt werden.

Artikel 32 Zuordnung der Kompetenz und der Autorität

[1] Verwaltungskompetenz: Die Verwaltungskompetenz hat derjenige, der für den Vollzug staatlicher Aufgaben zuständig ist.

[2] Es muss eine klare Einstufung der Autoritäten vorliegen (einen Leiter der Behörde, mehrere Mitarbeiter).

[3] Es muss Chancengleichheit für Männer und Frauen im Hinblick auf Jobannahme bestehen.

VIII. Gerichtsbarkeit

Artikel 33 XY

Bei einem Verstoß gegen das geltende Recht wird der Täter immer festgenommen und muss in ein Gespräch mit dem Regierungsvertreter. Dabei wird zwischen verschiedenen Fällen unterschieden:

[1] Man wird bei einem Verbrechen mit der Tat Mord oder Entwürdigung aus dem Staat verbannt. Wenn man lediglich einen Diebstahl begangen hat, wird man nur zu einer Geldstrafe verpflichtet.

VERFASSUNGSVORSCHLAG D

[2] Bei einer Beleidigung von Beamten erhält der Täter einen Platzverweis, das heißt er muss das Schulgelände/den Staat für diesen Tag verlassen.

[3] Wenn ein Gewaltverbrechen gegen andere Mitbürger vorliegt, muss der Täter für eine Stunde Putzdienst verrichten.

[4] Wer ein Verbrechen begeht wird auf die *wall of shame* [ein Foto des Täters wird an eine Wand in der Aula gepinnt, so wie Wanted, aber mit dem Verbrechen als Schriftzug] gepinnt, auf welcher über die ganze Woche alle Täter gesammelt werden.

Art. 33 XY

Beim Verordnen einer Strafe muss immer Folgendes beachtet werden:

[1] Wenn ein Gerichtsfall unentscheidbar ist, gewinnt der Angeklagte (In dubio pro reo).

[2] Verfassungsgerichtbarkeit (Schutz der Verfassung)

[3] ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilgerichtsbarkeit)

[4] Eineiige Zwillinge haften für einander. Wenn der eine die Schuld auf den anderen schieben möchte, haften beide, wenn nicht genügend Beweise vorliegen um zu entscheiden, wer es war.

[5] Wenn jemand verheiratet ist (per Urkunde), bekommt dieser (im Ernstfall) Recht. Wer sich im Staat trauen lässt, hat Vorteile vor Gericht und wenn man verheiratet ist, muss/darf der Partner nicht gegen seinen Partner aussagen (nicht zwingend).